

AG Köln, Urteil vom 4. 2. 1997 - 532 OWi 183/96

Sachverhalt (gekürzt):

Mit Bußgeldbescheid vom 17. 10. 1996 legt die Stadt Köln dem Betroffenen zur Last, er habe in der Nacht zum 20. 2. 1996 gegen 1.15 Uhr als Wirt einer Gaststätte in Köln trotz bereits am Vortag gegen 23.50 Uhr von Polizeibeamten erteilter Abmahnung nicht verhindert, daß durch die betriebene Stereo-Anlage hervorgerufene Immissionen Anwohner in ihrer Nachtruhe störten und daß sich in der Gaststätte Besucher befanden, die mit Trommeln und anderen akustischen Instrumenten Immissionen erzeugten, die ebenfalls die Nachtruhe störten (§§ 9, 10, 17 I NWImSchG).

Entscheidungsgründe (gekürzt):

Der Betroffene hat sich eingelassen, in der fraglichen Nacht vom Rosenmontag zum Karnevalsdienstag 1996 sei er als Wirt der Stammkneipe des stadtbekanntes Stammtisches . . . außerstande gewesen, für Ruhe in seinem Lokal zu sorgen. Während er dazu nach seiner langjährigen Erfahrung bei aufgehobener Sperrstunde in den drei tollen Tagen des Straßenkarnevals von sich aus auch keine Veranlassung gesehen haben würde, sei er nach der Abmahnung durch die Polizei außerstande gewesen, überhaupt auf die feiernden Menschen Einfluß zu nehmen.

Vorliegend kann dahinstehen, ob die Regeln des Landesimmissionsschutzgesetzes trotz jahrelang entgegenstehender Übung auch in Köln und auch in der Nacht vom Rosenmontag zum Karnevalsdienstag gelten. Jedenfalls ist nämlich dem Betroffenen nicht vorzuwerfen, daß er das, was er jahrelang als üblich und unbeanstandet erlebt hatte, nicht mit drastischen Mitteln, etwa durch Ausschalten des elektrischen Lichts, verhindert hätte, nachdem seine bloß wörtlichen Ermahnungen keine nachhaltigeren Wirkungen gehabt hatten als das Erscheinen der Polizei, was dem Gericht ohne weiteres plausibel erscheint